

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1- 1116/132-82

Bearbeiter  
Mag. Egelseer

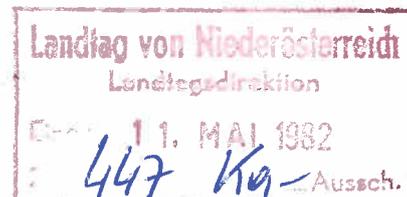
63 57 11  
Durchwahl 2520

11. Mai 1982

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Kanalgesetz 1977 ge-  
ändert wird

Hoher Landtag !



Für die Gemeinden ergibt sich in zunehmendem Maße die Tatsache, daß die Deckung der Kosten für die Erhaltung und den Betrieb der Kanalanlagen durch die auf Grund der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes vorgeschriebenen Kanalbenützungsgebühren nicht mehr erreicht werden kann, was letztlich sogar zu Haushaltsabgängen führen kann. Diese Schwierigkeit entsteht insbesondere deswegen, weil von Liegenschaften mit großen oder intensiven Abwasseranfall Kanalbenützungsgebühren nur nach der bebauten Fläche hereingebracht werden können, obwohl die Kosten der Beseitigung der Abwässer oft ein Vielfaches der vorgeschriebenen Kanalbenützungsgebühren betragen.

Während die von solchen Liegenschaften verursachten höheren Errichtungskosten für den Kanal durch eine einmalige Sondergebühr zur Kanaleinmündungsgebühr hereingebracht werden können, fehlt eine solche Möglichkeit für die Umlegung der verursachten Mehrkosten für den laufenden Betrieb und die Erhaltung der Kanalanlagen.

Um diesen Schwierigkeiten der Gemeinden zu begegnen, erscheint eine Novellierung des NÖ Kanalgesetzes zum Zwecke der Einführung einer Sonderbenützungsggebühr ehestens erforderlich. Dies ist auch im Hinblick auf eine Gebührengerechtigkeit notwendig, weil bisher die von einigen Liegenschaftseigentümern verursachten höheren Kanalbetriebs- und Erhaltungskosten von sämtlichen anderen Liegenschaftseigentümern wegen der Festsetzung eines höheren Einheitssatzes durch höhere Kanalbenützungsggebühren hereingebracht werden müssen, obwohl diese Liegenschaftseigentümer die erhöhten Kosten nicht verursachen.

Aus den vorgenannten Gründen wurde im vorliegenden Gesetzesentwurf (Zif.2) im neu geschaffenen § 5 in Abs.4 für die Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, für Liegenschaften, deren Abwässer wegen der Menge und Beschaffenheit eine über das ortsübliche Maß hinausgehende Beanspruchung der Kanalanlage verursachen, an Stelle der Kanalbenützungsgebühr eine Sonderbenützungsgebühr einzuheben. Für das Ausmaß der Sonderbenützungsgebühr stellen die jährlichen Betriebskosten für die Abwasserbeseitigung von der jeweiligen Liegenschaft die Höchstgrenze dar. Die genauen Kriterien, wann eine Sonderbenützungsgebührenpflicht eintritt, soll die Gemeinde in der Kanalgebührenordnung, wie auch die Berechnungsmethode für die Sonderbenützungsgebühr, selbst regeln. Dadurch kann den ortsbedingten Unterschieden, die sich auf Grund der Struktur der Gemeinden (ländliche Gemeinde, Industriegemeinde) ergeben, vom Gemeinderat bei Erstellung der Kanalgebührenordnung Rechnung getragen werden.

Neben der Einführung der Sonderbenützungsgebühr wurde auch eine Alternativmöglichkeit für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr in § 5 Abs.2 des Entwurfes dadurch geschaffen, daß für Gemeinden mit öffentlicher Wasserversorgungsanlagen und Wassermessern anstelle der Kanalbenützungsgebührenberechnung nach der Berechnungsfläche, die weiterhin unverändert bleiben soll, die Berechnung nach dem Wasserbezug (bezogene jährliche Wassermenge mal Einheitssatz) eingeführt werden. Allerdings kann wegen der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes in einer Gemeinde nur eine der im Entwurf angeführten Berechnungsarten (nach Berechnungsfläche oder nach Wasserbezug) angewendet werden.

Wegen der vorgenannten Einführung einer zweiten Gebührenberechnungsart nach dem Jahreswasserbezug war es erforderlich, auch den Einheitssatz neu zu umschreiben. Dieser soll bei der Berechnung nach der Fläche der Betriebskostenanteil pro m<sup>2</sup> der Berechnungsfläche (wie bisher) und bei der Berechnung nach dem Wasserbezug der Betriebskostenanteil pro m<sup>3</sup> bezogener Jahreswassermenge sein.

Die in Zif.1 und 3 bis 7 des Entwurfes angeführten Änderungen stellen nur Anpassungen der bisherigen Gesetzesbestimmungen dar, die auf Grund der Einführung der Sonderbenützungsgebühr

notwendig werden.

Eine Änderung des NÖ Kanalgesetzes im Sinne des vorliegenden Entwurfes erscheint zur Hintanhaltung von zunehmend auftauchenden Schwierigkeiten für die NÖ Gemeinden ehestens erforderlich und ist es daher zweckmäßig, die vorliegende Gesetzesänderung noch vor einer umfangreichen Änderung des Kanalgesetzes, die bereits vorgesehen ist, in die Wege zu leiten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Kanalgesetz 1977 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Beschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
H ö g e r  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

